

06. Januar 2021

Geschäfts- und Wahlordnung des Elternrates der Grundschule Naußlitz gem. § 13 EMVO

Vorbemerkung

Die in der vorliegenden Geschäfts- und Wahlordnung verwandten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Personen unabhängig von Ihrer geschlechtlichen Zuordnung. Der Einfachheit halber und ohne Absicht der Diskriminierung wird auf die jeweilige Benennung aller möglichen betroffenen Geschlechtsbezeichnungen verzichtet.

§ 1 Rechtsstellung und gesetzliche Grundlagen

Der Elternrat der Grundschule Naußlitz ist ein unabhängiger Zusammenschluss der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 47 SächsSulG iVm § 1 EMVO.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Elternrat vertritt die Interessen der Kinder und der Personensorgeberechtigten, deren Kind in der Grundschule Naußlitz (Nachfolgend kurz: Schule) der Schulpflicht unterliegt. Der Elternrat übt die Interessenvertretung gegenüber der Schule und auch gegenüber dem Träger aus.

(2) Die Elternvertreter sind in ihren Entscheidungen der Elternschaft der Schule verpflichtet. Sie sind bei der Ausübung ihrer Rechte frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörden und sonstige Behörden.

(3) Der Elternrat hat die Aufgabe, durch die Interessenvertretung die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Schule zu fördern.

(4) Die Interessenvertretung gegenüber der Schule und dem Träger erfolgt:

- a) durch das Empfangen und Vermitteln von Wünschen, Anregungen und Vorschlägen der Personensorgeberechtigten an die Schule
- b) durch Beratung der Personensorgeberechtigten insbesondere durch die Arbeitsgruppen des Elternrates
- c) durch Mitwirkung bei der Erziehung und Bildung der Kinder im Rahmen der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Lehrern und dem pädagogischen Fachpersonal des Hortes.
- e) durch die Vertretung der Interessen und Belang der Kinder, insbesondere durch Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte im Rahmen der Arbeit der einzelnen Arbeitsgruppen.

(4) Der Elternrat vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten und der Kinder im Stadtelternerat.

(5) Darüber hinaus sind weitere Aufgaben des Elternrates:

- (a) die Beratung und Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung
- b) die Wahl und Abberufung des Vorsitzes, des Stellvertreters und des Protokollführers

§ 3 Zusammensetzung des Elternrates und Aufgaben der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Elternrates arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie erfüllen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung und ehrenamtlich.

(2) Der Elternrat setzt sich zusammen aus:

- a) den jeweilige von den einzelnen Klassen gewählten Elternvertretern
- b) dem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter welche aus den Elternvertretern bestimmt werden
- c) einem Protokollführer sowie einem Stellvertreter, welche aus den Elternvertretern bestimmt werden
- d) den Arbeitsgruppen, welche von den Elternvertretern und Vertretern von Schule und Hort besetzt werden

(3) Der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der regelmäßigen Sitzungen
- b) Sicherstellung der Kommunikation
- c) Koordination der internen Prozesse und die Außenvertretung

Bei Verhinderung und/oder Abwesenheit wird der Vorsitzende von dem/der Stellvertreter(in) vertreten. In Einzelfällen kann der Vorsitzende auch ein anderes Mitglied, soweit dieses damit einverstanden ist, mit der Wahrnehmung einzelner oder aller Aufgaben beauftragen. Bei jeder Außenvertretung sind die Absprachen und Beschlüsse des Elternrates zu beachten.

§ 4 Wahlen und Amtszeit

(1) Der Elternrat wird durch die Wahl der Elternvertreter zu Beginn des Schuljahres gebildet. Die Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter werden in der Regel für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Soll die Amtszeit

zwei Schuljahre umfassen, muss dies vor der Wahl bekannt gegeben werden. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

(2) Jeder Personensorgeberechtigte jedes Schülers der Klasse ist wahlberechtigt. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, ausgenommen:

1. der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
2. die Ehegatten des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen tätigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten des höheren Dienstes;
4. die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten;
5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, deren allgemeine Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten oder vergleichbaren Angestellten.

(3) Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternsprecher oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

(4) Entfällt die Eigenschaft der Personensorgeberechtigung für ein gewähltes Mitglied, bleibt die laufende Amtszeit hiervon unberührt.

(5) Die Mitgliedschaft im Elternrat endet ohne Berücksichtigung der Amtszeit, wenn das Kind/die Kinder des Mitglieders nicht mehr in der Schule der Schulpflicht unterliegen, das Mitglied zurück tritt oder durch Beschluss des Elternrates mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund abberufen wird.

(6) Die regelmäßigen Wahlen sind durch den amtierenden Elternrat in Zusammenarbeit mit der Schule vorzubereiten und durchzuführen.

(7) Wahlvorbereitung und -ablauf

- a) Wahlkandidaten stellen sich im ersten Elternabend des Schuljahres den anderen Sorgeberechtigten der Klasse zur Wahl. Jedes Mitglied kann sich beliebig oft zur Neuwahl stellen, so lange er wahlberechtigt ist.
- b) Die Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten dem zustimmen.
- c) Die Eltern eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme.
- d) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- e) Die neue Zusammensetzung des Elternrates ist der Schulleitung umgehend bekannt zu geben.

(8) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternrates und dessen Stellvertreters gemäß § 47 Absatz 3 des SächsSchulG findet nach der Wahl der Klassenelternsprecher, spätestens jedoch bis zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, statt. Nach Ablauf der Frist für die Wahl der Klassenelternsprecher ist die Wahl abweichend von Satz 1 auch dann zulässig, wenn noch nicht alle Klassenelternsprecher gewählt sind.

(9) Zum Vorsitzenden oder Stellvertreter kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter inne hat.

(10) Der Vorsitzende des Elternrates und dessen Stellvertreter werden in der Regel für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Soll die Amtszeit zwei Schuljahre umfassen, muss dies vor der Wahl bekannt gegeben werden. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

(11) Der Elternrat wählt und entsendet einen Vertreter in den Kreiselternrat. Wählbar ist jedes Mitglied des Elternrates. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.

Wenn Sie kein anderes Mitglied des Elternrates zur Wahl stellt, ist automatisch der Elternratsvorsitzende als Vertreter für den Kreiselternrat gewählt.

(12) Nachberufung

Scheidet ein Mitglied durch Umzug, Rücktritt usw. aus dem Elternrat während der laufenden Amtszeit aus, so wird der Elternrat unabhängig von der regelmäßigen Wahl in der laufenden Amtszeit die Nachberufung ein neues Mitglied für die Klasse des ausgeschiedenen Mitgliedes durchführen. Der bisherige Stellvertreter übt die Aufgaben derweil geschäftsführend aus.

(11) Wahlanfechtung

Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat, soweit die Wahlordnung nichts anderes vorschreibt.

§ 5 Sitzungen des Elternrates

(1) Der Sitzungsturnus orientiert sich an einer ordnungsgemäßen Erfüllung der unter § 2 benannten Aufgaben. Die Sitzungen des Elternrates finden jedoch mindestens viermal jährlich statt.

(2) Der Vorsitzende bestimmt den jeweiligen Termin der regelmäßigen Sitzungen unter Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Form und Frist der Einladung verzichten. Die Mitglieder können Vorschläge zur Änderung/Ergänzung der Tagesordnung bis eine Woche vor Durchführung der Sitzung dem Vorsitzenden sowie den anderen Mitgliedern mitteilen.

(3) Zu den Sitzungen des Elternrates können Gäste eingeladen werden (z.B. die Schulleitung, Horterzieher, Vertreter des Trägers, Eltern usw.).

(4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er kann sich von einem anderen Mitglied als Sitzungsleitung vertreten lassen.

(5) Der Elternrat kann zur Umsetzung der bei den Eltern und Kindern bestehenden Bedürfnisse Beschlüsse fassen. Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Besteht keine Beschlussfähigkeit, ist die Sitzung zur Beratung desselben Gegenstandes erneut einzuberufen, wobei zwischen den beiden Sitzungen mindestens zwei Wochen liegen müssen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung ist grundsätzlich offen und erfolgt durch Handzeichen. Das Ergebnis jeder Abstimmung ist zu protokollieren.

(6) Über die Sitzungen des Elternrates wird ein Protokoll gefertigt. Zu Beginn jeder Sitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen. Das Protokoll enthält die Angaben zu den Anwesenden, den behandelten Punkten und das jeweilige Beratungsergebnis. Anträge sowie Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Ein Abstimmungsergebnis ist zahlenmäßig (Zustimmungen, Ablehnungen, Enthaltungen) wiederzugeben. Bei Wahlen sind die Namen der Kandidaten/innen sowie das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis entsprechend festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass der wesentliche Inhalt seiner Meinungsäußerung und seiner Stimmabgabe mit Namensnennung protokolliert werden. Das Protokoll ist jedem Mitglied spätestens 4 Wochen nach Schluss der Sitzung zuzuleiten. Die Protokolle sind für die Eltern jederzeit einsehbar.

§ 6 Änderungen, Inkrafttreten, Bekanntgabe

(1) Änderungen der Geschäfts- und Wahlordnung des Elternrates müssen in Textform beim Vorsitzenden beantragt werden. Der Vorsitzende setzt den Änderungswunsch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Elternrates.

(2) Änderungswünsche müssen mindestens eine Woche vor der nächsten anberaumten ordentlichen Sitzung des Elternrates bekannt gegeben werden

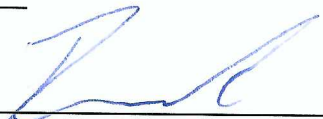
und können mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Beschlussfähigkeit gemäß § 5 (5) muss gegeben sein.

(3) Die Geschäfts- und Wahlordnung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft.

(4) Die Geschäfts- und Wahlordnung wird in ihrer jeweils gültigen Fassung auf bekannt gegeben. Über die Bekanntgabe wird Aushang in der Schule und/oder per E-Mail an die Elternschaft informiert.

Ausgefertigt am: 25.04.21

Unterschrift des Vorsitzenden:



Unterschrift des Stellvertreters:

